

## **Wahlen.**

---

(Vom 6. Januar 1920.)

*Volkswirtschaftsdepartement.*

**Handelsabteilung.**

Kanzleisekretärin: Dr. Schneider, Ida, von Suhr (Aargau), zurzeit provisorische Angestellte der Handelsabteilung.

---

## **Bekanntmachungen**

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

---

### **Vollzug des Fabrikgesetzes.**

Die grosse Zahl und die vielfache, von den Fabrikhabern häufig nicht verschuldete Verspätung der Gesuche um die Anwendung von Ausnahmebestimmungen des Fabrikgesetzes haben zur Folge, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht bis Jahresschluss erledigt werden kann. Hierbei fällt in Betracht, dass den Entscheiden je nach deren Gegenstand die Berichterstattung der Kantonsregierungen, die Anhörung beruflicher Verbände der Fabrikhaber und der Arbeiter, die Begutachtung durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate und durch die eidgenössische Fabrikkommission voranzugehen hat. Es muss ferner ermöglicht werden, die schon gestellten und die noch zu gewärtigenden Gesuche gleicher Art tunlichst nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlasst, folgende interimistische Anordnungen zu treffen:

1. Industrien und einzelnen Fabrikhabern, die um die Gestattung einer abgeänderten Normalarbeitswoche (Art. 41, lit. a

oder 6, des Fabrikgesetzes) eingekommen sind oder bis Ende Januar 1920 einkommen werden, wird für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1920 die provisorische Beibehaltung der bisherigen Wochenstundenzahl gestattet, soweit sie 52 Stunden nicht überschreitet.

2. Fabrikhabern, deren Gesuche um Gewährung einer Frist für den Übergang zum dreischichtigen Betrieb, im Sinne von Art. 170 der Verordnung, noch nicht erledigt werden konnten, wird der bisherige zweischichtige Betrieb provisorisch bis Ende Februar 1920 gestattet.

3. Für Fabrikhaber, deren Gesuche um Erteilung neuer Bewilligungen betreffend dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit und Hilfsarbeit noch nicht erledigt werden konnten, werden im Sinne von Art. 221 der Verordnung die bisher bewilligten Ausnahmen bis Ende Februar 1920 als provisorisch in Kraft bleibend erklärt.

Bern, den 26. Dezember 1919. (3...)

*Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:*

**Schulthess.**

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1919	1918	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende November	2617	286	+ 2331
Dezember . . . . .	446	18	+ 428
Januar bis Ende Dezember	3063	304	+ 2759

Bern, den 9. Januar 1920.

(B.-B. 1919, V, 952.)

**Eidg. Auswanderungsamt.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1920
Date	
Data	
Seite	41-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 389

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.